

Gegenüber den Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht 2023 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01. Januar 2024 gültig. Das Dokument erhält die Version 2024.

Kapitel	Änderung	Seite
3.1 Wirtschaftsweise	Gestrichen: Sauen beziehungsweise Ferkel für die Produktion im Rahmen des TSL und Sauen beziehungsweise Ferkel anderer Produktionsstandards werden durch leicht unterscheidbare Ohrmarken gekennzeichnet.	7
4.1 Umstellungszeitraum in der Premiumstufe	Geändert: Für Betriebe, die vor dem 1. Juli 2019 im TSL-System kontrolliert <u>zertifiziert</u> wurden, gilt der 1. Juli 2019 als Beginn des Umstellungszeitraums. Zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen müssen nach Ablauf der im Entwicklungsplan festgelegten Fristen die jeweiligen Anforderungen der → Richtlinie Ferkelerzeugung Premium eingehalten werden. Eine Ausnahme gilt für Betriebe, die vor Inkrafttreten der → Richtlinie Ferkelerzeugung Premium dem <u>15. November 2022 von Beratern des TSL erstberaten wurden.</u> Von diesen Betrieben sind nach Ablauf der im Entwicklungsplan festgelegten Fristen die jeweiligen Anforderungen der → Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung in der Premiumstufe (→ Mitgeltende Unterlage (MU) 6.1) einzuhalten.	8
4.2 Einsatz von Tierarzneimitteln	Geändert: Der Einsatz von PMSG (Pregnant Mare Serum Gonadotropin) ist verboten. K.O.	8
4.3.3 Umgang mit kranken Tieren, Krankenbuchten	Umformuliert: Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind in Krankenbuchten abzusondern, entsprechend zu versorgen <u>und/oder zu behandeln</u> oder tierschutzgerecht zu töten.	9
4.4. <u>Beschäftigungsmaterial und Nestbaumaterial</u> für Sauen	Geändert: Allen Sauen im Abferkelbereich ist ständig zugängliches organisches Beschäftigungsmaterial anzubieten. Ab Aufstallung in der Abferkelbucht bis nach Abschluss des Geburtsvorgangs muss jeder Sau außerdem <u>ständig sicher</u> Nestbaumaterial <u>ständig</u> zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Jutesack oder ähnliches Material angeboten werden.	9
4.4.2 Eingriffe an Saugferkeln	Ergänzt und umformuliert: Das Kupieren der Schwänze ist verboten. K.O. Für Betriebe, die Ferkel an Mastbetriebe der Einstiegsstufe liefern, <u>die vor dem 01. Januar 2018 erstzertifiziert wurden</u> , gilt davon abweichend <u>bis zum 31. Dezember 2025</u> : Wenn der Mastbetrieb bis zum 31. Dezember 2017 erstzertifiziert wurde: Das Kupieren des Schwanzes ist um maximal ein Drittel der Schwanzlänge erlaubt.	9 f.